

An
- alle Seilbahnunternehmen
- Fachgruppen/-vertretungen in den Landeskammern
- FV-Ausschuss

Fachverband der Seilbahnen
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045
Wien
T 05 90 900-3166 | F 05 90 900-242
E seilbahnen@wko.at
W www.seilbahnen.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

III-20 Dr. Wo/Mag. WP

17. Dezember 2021

Aktuelle Informationen zur Einführung des Holiday-Ninja-Passes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen aktuelle Informationen für die Seilbahnbranche zur Einführung des Holiday-Ninja-Passes.

1. Schaffung der Grundlage für den Holiday-Ninja-Pass in der 6. COVID-19-SchuMaV

Die 1. Novelle zur **6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung** (6. COVID-19-SchuMaV) ist am 16.12.2021 mit dem BGBl II Nr. 556/2021 kundgemacht worden. Die Änderungen **treten mit 17.12.2021 in Kraft**. Den Text der Verordnung übermitteln wir Ihnen im Anhang.

Die Novelle beinhaltet nur wenige Änderungen, dafür aber eine für Seilbahnunternehmen sehr wichtige. **§ 2 Abs. 3 der VO wurde geändert und um einen neuen Absatz 3a ergänzt.**

Diese lauten:

(3) Im Hinblick auf Personen im schulpflichtigen Alter ist ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, (Corona-Testpass) einem 2G-Nachweis gleichgestellt. Dies gilt, sofern die Testintervalle gemäß § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/22 eingehalten werden, auch am sechsten und siebenten Tag nach der ersten Testung.

(3a) Abs. 3 gilt für Personen im schulpflichtigen Alter sinngemäß, wenn dem § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/22 gleichartige Tests und Testintervalle nachgewiesen werden können.

Durch diese Bestimmungen wird der Holiday-Ninja-Pass als **Ersatz des 2G-Nachweises in der schulfreien Zeit sowohl für österreichische schulpflichtige Kinder und Jugendliche als auch für schulpflichtige Urlaubsgäste aus dem Ausland** ermöglicht.

Der entscheidende Vorteil im Vergleich zur seit 12. Dezember gültigen Regelung ist der, dass der **Betrachtungszeitraum von der Kalenderwoche entkoppelt wird. Gestartet**

wird der 7-tägige Gültigkeitszeitraum mit dem Tag der ersten Testung. Damit wird eine wichtige Forderung des Fachverbandes der Seilbahnen umgesetzt.

2. Die wichtigsten Informationen zum Holiday-Ninja-Pass:

- Der Holiday-Ninja-Pass kann für **alle schulpflichtigen Jugendlichen** zur Anwendung kommen.
- Er **gilt in schulfreien Zeiten**. Das umfasst neben der Ferienzeit auch andere Zeiten, in denen der Jugendliche befugter Weise nicht in der Schule ist wie z.B. Phasen des **Homeschoolings**.
- **Stichtag** für das Vorliegen der **Schulpflicht** ist (entsprechend dem Schulpflichtgesetz 1985) der **1. September 2006**:

Jugendliche, die **vor dem 1. September 2006** geboren worden sind, fallen **nicht in den Anwendungsbereich des Holiday-Ninja-Passes** und müssen einen 2G-Nachweis erbringen.

Alle Jugendlichen, die **ab dem 1.9.2006** geboren wurden, gelten als schulpflichtig und **können vom Holiday-Ninja-Pass profitieren**.

- **Der Holiday-Ninja-Pass ist dann einem 2-G-Nachweis gleichgestellt, wenn:**
 - von Tag 1 bis Tag 5 **stets ein gültiger negativer Testnachweis** vorliegt;
 - grundsätzlich **mindestens 2 Tests davon PCR-Tests** sind;
 - alle offiziellen Testnachweise dem Holiday-Ninja-Pass in Papierform oder digital angeschlossen sind und ein gültiger Lichtbildausweis mitgeführt wird.
- Durch die Durchführung dieses regelmäßigen Testrhythmus ist der Holiday-Ninja-Pass auch am Tag 6 und 7 ohne weiteren Testnachweis gültig = **2 „Bonustage“**.
- Kann im Einzelfall ein PCR-Test-Nachweis aufgrund einer nicht zeitgerechten Auswertung (länger als 24 Stunden) oder mangelnder Verfügbarkeit nicht vorgewiesen werden, ist **stattdessen ausnahmsweise der Nachweis eines Antigentests von einer befugten Stelle zulässig** (sofern dies glaubhaft gemacht werden kann).
- Die Regelung erfolgt analog zum Ninja-Pass der Schulen, wonach die Gültigkeitsdauer für Antigentests 48 Stunden und für PCR-Tests 72 Stunden beträgt.
- Der **7-Tages-Rhythmus ist flexibel**, was bedeutet, dass die **Testungsserie an jedem Wochentag begonnen werden kann**.
- Der **Tag der Abnahme des ersten Tests ist Tag 1 des 7-Tages-Zeitraumes**. Somit kann der Holiday-Ninja-Pass auch bereits vor Urlaubsbeginn starten.
- Für die Beförderung mit der Seilbahn **gültig ist der Pass dann ab Vorliegen des ersten negativen Testergebnisses**.
- Auch der für die **Einreise nach Österreich erforderliche PCR-Test** kann im Holiday-Ninja-Pass geltend gemacht werden.
- Der Holiday-Ninja-Pass dient der Dokumentation und kann von jedem ausgefüllt werden, dem die entsprechenden Testnachweise vorliegen (z.B. vom Erziehungsberechtigten).

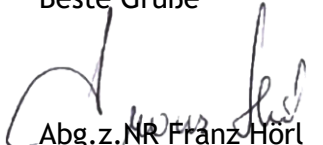
Informationen zum Holiday-Ninja-Pass samt FAQ sowie die Vorlage zum Download des Passes finden Sie auch auf der Website „Sichere Gastfreundschaft“ <https://www.sichere-gastfreundschaft.at> des BMLRT

Detaillierte Informationen zu allen COVID-19-Maßnahmen finden Sie auf der Seite des BMSGPK <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html#aktuelle-massnahmen-ab-22-november-2021>.

Aktuelle Informationen zu den Maßnahmen in den Bundesländern finden Sie unter <https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen>

Mustervorlagen für den kommenden Winter (auf Deutsch und Englisch) sowie hilfreiche Piktogramme stehen jederzeit auf unserer Website „Sicher am Berg“ unter <https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/seilbahnen/sicher-am-berg.html> zum Download zur Verfügung.

Beste Grüße



Abg.z.NR Franz Hörl
Fachverbandsobmann



Dr. Erik Wolf
Fachverbandsgeschäftsführer